Stadt Albstadt

Landkreis Zollernalb

Bebauungsplanänderung „Ob dem langen Tal“

Albstadt-Tailfingen

Planungsrechtliche Festsetzungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (nach § 12 BauGB)

ENTWURF

Stand: 16.07.2026



GAUSS Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Straße 30, 72108 Rottenburg a.N.
T 07472 / 96 71-0
www.gauss-ingenieurtechnik.de

INHALTSVERZEICHNIS

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „OB DEM LANGEN TAL“ 3
1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB 3
2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1 UND ABS. 3 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO 3
2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO 3
2.2 HÖHE BAULICHER ANLAGEN § 16 ABS. 2 NR. 4 UND § 18 BAUNVO 4
3 BAUWEISE § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO 4
4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO 4
BAUGRENZEN 4
5 NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB 4
STELLPLÄTZE UND GARAGEN 4
NEBENANLAGEN 4
6 VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB 4
7 PRIVATE UND ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB 4
8 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB 4
8.1 AUSFÜHRUNG VON WEGEN UND STELLPLÄTZEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK 4
8.2 GRUNDWASSERSCHUTZ 4
8.3 ERDAUSHUB / BODENSCHUTZ UND GEWÄSSER / RÜCKHALTUNG 4
8.4 MAßNAHMEN PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT, ARTENSCHUTZ 5
9 LÄRMSCHUTZTECHNISCHE BESTIMMUNGEN § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB 5
10 ANPFLANZEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB 6
PFLANZGEBOT PFG 1 – ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT RANDEINGRÜNUNG 6
PFLANZGEBOT PFG 2 – EINZELBÄUME 6
PFLANZGEBOT PFG 3 – PRIVATE GRÜNFLÄCHE: VERSICKERUNGSMULDE MIT RUDERALVEGETATION 6
PFLANZGEBOT PFG 4 – PRIVATE GRÜNFLÄCHE: FETTWIESE MITTLERER STANDORTE 6
EXTENSIVE DACHBEGRÜNUNG 6
PFLANZLISTE 7
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME 8
HINWEISE 8
1.0 BODENFUNDE 8
2.0 GRUNDWASSERSCHUTZ 8
3.0 BODENSCHUTZ 8
4.0 PHOTOVOLTAIK-PFLICHT 8
5.0 WASSERHAUSHALT 9
6.0 INGENIEURGEOLOGIE 9
7.0 ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN 9

Die Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung und den schriftlichen Teilen.

Mit dem Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung „Ob dem langen Tal“ treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen in diesem räumlichen Geltungsbereich außer Kraft.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Gesetz vom 23.12.2025 (BGBl. I Nr. 348).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 l S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz am 15.08.2025 (BGBl. I Nr. 189).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert 27.02.2026 (GBl. Baden-Württemberg Nr. 13).

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN zur Bebauungsplanänderung „Ob dem langen Tal“

1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO:

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Nicht zulässig sind:

- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO

2.1 Grundflächenzahl § 19 BauNVO

Siehe Einschrieb im Bebauungsplan.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist bis zu 25 vom Hundert zulässig (siehe § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

2.2 Höhe baulicher Anlagen § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO

Es gelten die Eintragungen der Nutzungsschablone der Planzeichnung des Bebauungsplanes in Verbindung mit der Höhenlage. Die Bezugshöhe ist das natürliche Gelände ü. NN. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegt das natürliche Gelände bei etwa 870 m ü. NN.

Die Höhe der baulichen Anlagen bemisst sich nach der maximalen Gebäudehöhe (GHmax) ü. NN.

3 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise ist durch Planeintrag als offene Bauweise festgesetzt.

4 Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Baugrenzen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

5 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Stellplätze und Garagen
Stellplätze und Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Nebenanlagen
Nebenanlagen sind zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der in diesem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen.

Nebenanlagen müssen mindestens 1,00 m Abstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen haben.

Zulässig sind Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, da für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

6 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen sind im Plan nach ihrer Funktion dargestellt und festgesetzt.

7 Private und öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die privaten und öffentlichen Grünflächen sind im Plan nach ihrer Funktion dargestellt und mit den Pflanzgeboten (pfg 1 bis pfg 4) festgesetzt.

8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

8.1 Ausführung von Wegen und Stellplätzen auf dem Baugrundstück

Nicht überdachte Stellplätze und die Flächen für die Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen und begrünbaren Oberflächen (wie Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotter(rasen) o. ä.) auszustatten.

8.2 Grundwasserschutz

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nur in oberirdischen Anlagen zulässig.

8.3 Erdaushub / Bodenschutz und Gewässer / Rückhaltung

Als allgemeine Vorgaben zum Bodenschutz sind zu beachten:

Bodenarbeiten bei nasser Witterung sind zu vermeiden.

Vor Beginn der Bauarbeiten im Gebiet sind Oberboden und Unterboden getrennt voneinander abzutragen und nach DIN 18915 zu sichern.

Der Oberboden ist so weit wie möglich zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu-verwenden.

Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs dezentral über die belebte Bodenzone im Bereich der Versickerungsmulde zu versickern.

8.4 Maßnahmen Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Zum Schutz potenziell vorkommender Brutvögel sowie Fledermäuse in deren Tagesverstecken haben Gebäudeumbau- bzw. -abrissarbeiten während der Monate November bis Februar, außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse, zu erfolgen. Falls genannter Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen Abrissarbeiten bei warmer Witterung (> 15 Grad) vorsichtig durchgeführt werden, um eine Flucht von potenziell vorkommenden Fledermäusen in deren Tagesverstecken zu ermöglichen. Zum Schutz ggf. vorkommender Brutvögel wird zusätzlich eine vorherige Gebäudekontrolle auf das Vorhandensein besetzter Nester empfohlen.

Es muss sichergestellt werden, dass die unbelaubten Bäume vor der Fällung und die zum Abriss vorgesehenen Gebäude vor dem Abriss auf Höhlen von Fledermäusen/Vögeln untersucht werden. Dies ist durch eine fachlich versierte Person zu erledigen.

Sollten Quartiere oder Höhlen festgestellt werden, sind Fledermaus- und Nistkästen in den umliegenden Gehölzen im Verhältnis 1:2 anzubringen und deren Ausbringungsort mit der UNB abzustimmen.

Falls im Plangebiet weitere Fällungsarbeiten vorgesehen sind, haben diese während der Wintermonate (Oktober bis Februar) zu erfolgen, um eine Betroffenheit von Brutvögeln auszuschließen.

Sollten innerhalb des Plangebiets in der Zukunft (nach ≥ 5 Jahren) weitere bauliche Maßnahmen vorgesehen sein, ist eine erneute Begutachtung der Fläche zu veranlassen, um ggf. in der Zeit veränderte Sachverhalte neu zu bewerten.

Verwendung insektenschonender Lampen und Leuchten
Für Außenbeleuchtungen sind Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum zu verwenden. Die Lampen dürfen nur nach unten strahlen. Anstrahlungen des Gebäudes sind auf Eingangs-/Einfahrtsbereiche zu beschränken.

9 Lärmschutztechnische Bestimmungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Die Betriebszeiten des Lagerplatzes sind an Werktagen auf den Tageszeitraum außerhalb der Ruhezeiten (7:00 bis 20:00 Uhr) begrenzt. Die Einhaltung dieser Anforderung ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Betriebsordnung) sicherzustellen.

Der Schallleistungspegel der Trommelsäge darf einen Wert von maximal 110,3 dB(A) inkl. Zuschlag Impuls- oder Tonhaltigkeit nicht überschreiten.

Die Nutzungszeiten der Trommelsäge sind auf 7 Stunden täglich innerhalb der Betriebszeiten begrenzt.

Die Nutzungszeiten des Dieselstaplers sind auf 4 Stunden täglich innerhalb der Betriebszeiten begrenzt.

Lärmerzeugende Anlagen müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung).

Variationen der aufgeführten Schallleistungspegel und Nutzungsdauern sind ausnahmsweise zulässig, wenn daraus keine Überschreitungen der reduzierten Immissionsrichtwert-Anteile an den maßgeblichen Immissionsorten resultieren. Sie bedürfen jedoch einer schalltechnischen Überprüfung. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

10 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Pflanzgebot pfg 1 – Öffentliche Grünfläche mit Randeingrünung
Auf den in der Planzeichnung eingetragenen Flächen sind entsprechend der Pflanzliste 3 einheimische Sträucher anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Die entstehenden Gehölzstreifen sind alle 10 – 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zusetzen, um die natürliche Verjüngung zu fördern.

Pflanzgebot pfg 2 – Einzelbäume
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind insgesamt 20 einheimische Laubbäume zu pflanzen und/oder dauerhaft zu erhalten. Bestandsbäume werden entsprechend angerechnet. Bei der Pflanzung sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm zu verwenden. Für die Gehölze ist ein angemessener offener Bodenstandraum von etwa 3,1 x 3,1 m (ca. 9,6 m²) zu sichern. Die Pflanzflächen sind mit einer pflegeextensiven Gras-Kräuter-Mischung anzusäen oder mit Rindenmulch zu belegen.

Pfg 2 muss nicht ausschließlich auf Grünflächen erfolgen.

Pflanzgebot pfg 3 – Private Grünfläche: Versickerungsmulde mit Ruderalvegetation
Die im Plangebiet zur Versickerung von Oberflächenwasser vorgesehenen Freiflächen sind mit autochthonem Saatgut (Ursprungsgebiet: Schwäbische Alb, z. B. Frischwiese / Fettwiese (30/70) v. Rieger-Hofmann) zu begrünen und extensiv zu pflegen (ein- bis zweimalige Mahd/Jahr).

Die Grünflächen sind von Gebäuden freizuhalten; Flächenversiegelungen, auch Teilversiegelungen oder eine Nutzung als Lagerstätte, sind nicht erlaubt. Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) ist nicht zulässig.

Pflanzgebot pfg 4 – Private Grünfläche: Fettwiese mittlerer Standorte
Die in der Planzeichnung eingetragenen Flächen sind mit autochthonem Saatgut (Ursprungsgebiet: Schwäbische Alb, z. B. Frischwiese / Fettwiese (30/70) v. Rieger-Hofmann) zu begrünen und extensiv zu pflegen (ein- bis zweimalige Mahd/Jahr).

Die Grünflächen sind von Gebäuden freizuhalten; Flächenversiegelungen, auch Teilversiegelungen oder eine Nutzung als Lagerstätte, sind nicht erlaubt. Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) ist nicht zulässig.

Extensive Dachbegrünung
Die Dachflächen von Gebäuden mit Dachneigungen unter 10° sind extensiv zu begrünen. Die Substratschicht muss dabei mindestens 10 cm betragen. (vgl. Örtliche Bauvorschriften).

PFLANZLISTE

Die nachfolgenden Pflanzlisten orientieren sich an der natürlichen Vegetation im Gebiet und berücksichtigen die Empfehlungen der LUBW zu Gehölzpflanzungen sowie der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag zu Gehölzpflanzungen.

Einheimische großkronige Laubbäume		
	Feldahorn	*Acer campestre*
	Spitzahorn	*Acer platanoides*
	Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
	Hängebirke	*Betula pendula*
	Zitterpappel	*Populus tremula*
	Vogelkirsche	*Prunus avium*
	Sommerlinde	*Tilia platyphyllos*
	Stieleiche	*Quercus robur*

Großkronige Laubbäume (Auswahl von Sorten für straßenraumbegleitende Einzelbäume)		
	Spitzahorn	*Acer platanoides 'Cleveland’*
	Spitzahorn’	*Acer platanoides ‘Emerald Queen’*
	Rotblühende Kastanie ‘	*Aescukus carnea ‘Briotii’‘*
	Baumhasel	*Corylus colurna*
	Winterlinde	*Tilia cordata ’Erecta’*
	Winterlinde	*Tilia cordata*

Standortgerechte, einheimische Sträucher für Heckenpflanzungen		
Sträucher	Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
	Gewöhnliche Hasel	*Corylus avellana*
	Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
	Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
	Zweigriffeliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
	Gewöhnlicher Liguster	*Ligustrum vulgare*
	Echter Kreuzdorn	*Rhamnus cathartica*
	Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
	Rote Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*
	Schlehe	*Prunus spinosa*
	Hunds-Rose	*Rosa canina*
	Gewöhnlicher Schneeball	*Viburnum opulus*
	Wolliger Schneeball	*Viburnum lantana*

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

HINWEISE

1.0 Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2.0 Grundwasserschutz

Auf unbeschichtete Metalle aus Kupfer, Blei oder Zink, die im Rahmen der Dachgestaltung für Dachaufbauten, Dichtungen, etc. untergeordnet verwendet werden, sollte verzichtet werden, da ansonsten eine erlaubnispflichtige Vorbehandlung des Regenwassers notwendig wird.

3.0 Bodenschutz

Der humose Oberboden ist zu Beginn der Bauarbeiten auf allen Flächen abzuschieben und getrennt zu lagern.

Erdaushub sollte abseits des Baubetriebes in Mieten zwischengelagert werden. Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m aufgeschüttet und nicht befahren werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Werden die Mieten mit Raps, Senf, Phacelia, Kürbis o.ä. eingesät, bleibt das Bodenleben aktiv und der Boden wird zusätzlich vor starker Austrocknung und Vernässung geschützt.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann. Der Baubetrieb soll so organisiert werden, dass baubetriebsbedingte und unvermeidliche Bodenbelastungen auf die engere überbaubare Grundstücksfläche beschränkt bleiben.

4.0 Photovoltaik-Pflicht

Auf das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (§ 23 KlimaG BW) hinsichtlich Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen wird hingewiesen.

Ergänzend wird auf die Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung –PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021 hingewiesen. Die Rechtsverordnung zur Photovoltaik Pflicht trifft Regelungen zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden, von offenen Parkplätzen und bei grundlegenden Dachsanierungen von Gebäuden sowie zu möglichen Ersatzmaßnahmen und deren Vollzug.

5.0 Wasserhaushalt

Es wird auf das Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hingewiesen. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

6.0 Ingenieurgeologie

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

7.0 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen

Die Anzahl der Gehölzpflanzungen entspricht den Festsetzungen zum Pflanzgebot aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgebiet Lichtenbol“ (17.07.1982), welcher in Teilen durch den Bebauungsplan „Ob dem langen Tal“ überlagert wird, sowie aus einer Erweiterung des Pflanzgebotes, um einen Ausgleich der neu versiegelbaren Flächen zu erwirken.

Albstadt, den

Jürgen Gritsch
Sachbearbeiter

Rottenburg, den

Fabian Gauss M.Eng
Stadtplaner